

Amtsblatt

der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Ortsteile:

Birkenhügel, Blankenberg, Arlas, Blankenstein,
Harra, Kießling, Lemnitzhammer, Neundorf,
Pottiga, Schlegel, Seibis



Jahrgang 2020

Freitag, den 15. Mai 2020

Nummer 05

Sanierungsarbeiten in den Kindergärten der Ortsteile Blankenstein, Harra und Neundorf

In Folge der Corona-Krise und den damit verbundenen Schließungen der Kindertagesstätten wurden in den Kindergärten der Ortsteile Blankenstein, Harra und Neundorf Sanierungsarbeiten wie Fussbodenverlegearbeiten und Malerarbeiten durch regionale Firmen durchgeführt.

Die finanziellen Mittel wurden bereits im Haushaltsplan 2020 eingeplant.



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Rosenthal am
Rennsteig über die Freiwillige Feuerwehr
(Feuerwehrsatzung)

Seite 2

Die nächste Ausgabe des

Amtsblattes

erscheint am 19.06.2020.

Redaktionsschluss ist der 09.06.2020.

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig in seiner Sitzung am 20. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG).
- (2) Die Feuerwehr gliedert sich in Ortsteilfeuerwehren, die nachfolgende Bezeichnungen führen:

- a) „Freiwillige Feuerwehr Birkenhügel“
- b) „Freiwillige Feuerwehr Blankenberg“
- c) „Freiwillige Feuerwehr Blankenstein“
- d) „Freiwillige Feuerwehr Harra“
- e) „Freiwillige Feuerwehr Neundorf“
- f) „Freiwillige Feuerwehr Pottiga“
- g) „Freiwillige Feuerwehr Schlegel“.

Der Ortsteilfeuerwehr Harra wird die Löschruppe Kießling zugeordnet.

Der Ortsteilfeuerwehr Schlegel wird die Löschruppe Seibis zugeordnet.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig steht unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(4) Die Ortsteilfeuerwehren werden nach Weisung des Ortsbrandmeisters durch den Wehrführer geleitet. Die zugehörigen Löschruppen einer Ortsteilfeuerwehr werden nach Weisung des zuständigen Wehrführers durch den Gruppenführer geleitet.

(5) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 16).

§ 2

Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr umfasst den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister und Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Wehrführers der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) der Entpflichtung
- e) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden. Diese leiten die Erklärung unverzüglich an die Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig weiter.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigete Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter und in den jeweiligen Ortsteilen den Wehrführer sowie dessen stellvertretenden Wehrführer.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO).

(6) Führungskräfte werden auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters vom Bürgermeister bestellt.

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister und dem jeweiligen Wehrführer ihm

- eine Ermahnung,
- einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und protokolliert. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9**Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister/Wehrführer erklärt werden muss,
- durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
- durch Tod.

§ 10**Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig führt den Namen „Jugendfeuerwehr Rosenthal am Rennsteig“.

Es bestehen Ortsteiljugendfeuerwehren, die sich wie folgt bezeichnen:

- Jugendfeuerwehr Birkenhügel
- Jugendfeuerwehr Blankenstein
- Jugendfeuerwehr Harra
- Jugendfeuerwehr Neundorf

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen

Feuerwehr und der Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

(4) Die Jugendfeuerwehrwarte werden durch die Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren, in deren Zuständigkeitsbereich sie liegen, dem Ortsbrandmeister vorgeschlagen und durch den Bürgermeister berufen.

Die Jugendfeuerwehrwarte sind gegenüber dem Bürgermeister vortragsberechtigt und vertreten im Wehrführerausschuss die Interessen der Jugendabteilung.

Die Jugendfeuerwehrwarte sollen mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 50 Jahre sein. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein und sollen den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie eine fachliche und persönliche Eignung (Jugendleiterausbildung oder vergleichbare Qualifikation) haben.

§ 11**Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

(1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§§ 14 und 15) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann nach § 15 ThürBKG Ausnahmen zulassen.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer, die Gruppenführer und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

(6) Der Ortsbrandmeister wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig ernannt.

(7) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Versammlung der Ortsteilfeuerwehr, für die die Anforderungen einer Jahreshauptversammlung gelten, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Der Wehrführer wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig ernannt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Versammlung der Ortsteilfeuerwehr, für die die Anforderungen einer Jahreshauptversammlung gelten, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Der stellvertretende Wehrführer wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig ernannt.

(9) Die Gruppenführer der Ortsteillöschgruppe führen die Löschgruppe nach Weisung des jeweiligen Wehrführers, dem die Löschgruppe untersteht. Die Gruppenführer werden als Führungskräfte auf die Dauer von fünf Jahren in einer Hauptversammlung von den Mitgliedern der Löschgruppe gewählt und vom Bürgermeister bestellt.

§ 12

Wehrführerausschuss

(1) Es ist ein Wehrführerausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern, deren Stellvertretern, den Gruppenführern, die eine Ortsteillöschgruppe leiten, und den Jugendfeuerwehrwarten. Der Wehrführerausschuss hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig zu koordinieren.

(2) Der Ortsbrandmeister als Vorsitzender beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses mindestens einmal im Quartal ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Zu allen Wehrführerausschusssitzungen ist auch der Bürgermeister einzuladen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ortsbrandmeister kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Feuerwehren oder andere Personen als Berater zu Sitzungen einladen.

(4) Über Sitzungen ist auf Antrag eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet mindestens jährlich eine Hauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren statt.

(2) Die Hauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Hauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben. Der Bürgermeister und der Ortsbrandmeister sind ebenfalls in dieser Frist schriftlich zu informieren.

(5) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet mindestens jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15

Wahl des Ortsbrandmeisters, der stellvertretenden Ortsbrandmeister, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Gruppenführers, der zu wählenden Mitglieder des Wehrführerausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die Ortsteillöschgruppenführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, kann durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer sowie der Ortsteillöschgruppenführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 16

Feuerwehvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) § 10 Abs. 4 (Bestellung der Jugendfeuerwehrwarte) gilt spätestens vier Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) § 11 (Wahl der Führungskräfte wie Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer und deren Stellvertreter) gilt spätestens vier Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Birkenhügel vom 21. Juni 2000
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Blankenberg vom 2. Mai 1994
- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Blankenstein vom 23. April 2001
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harra vom 19. Oktober 2004 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 4. April 2005
- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neundorf vom 16. März 2000
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren in der Gemeinde Pottiga vom 10. Februar 1994
- Satzung der Gemeinde Schlegel über die Freiwillige Feuerwehr vom 20. März 2015 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 25. August 2015.

Rosenthal am Rennsteig, 27. April 2020

Keller
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig am 20. Februar 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 242,00 €, die sich aus 200,00 € Grundbetrag und 42,00 € Zuschlag zusammensetzt.

(2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 €. Die Wehrführer, denen eine Löschgruppe untersteht, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

(3) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(4) Die Gruppenführer, die eine Ortsteillöschgruppe führen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den:

· Jugendfeuerwehrwart	40,00 €
· Gerätewart Atemschutz	40,00 €
· Gerätewart Technik	40,00 €
· Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren	40,00 €

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Monatsersten des auf die erstmalig durchzuführenden Wahlen der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Rosenthal am Rennsteig folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenhügel vom 16. Dezember 2014
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Blankenberg, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 22. Oktober 2004
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Blankenstein vom 11. März 2002
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harra vom 10. März 2009
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neundorf, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 14. Mai 2012

- Satzung - Aufwandsentschädigung für die Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Pottiga vom 17. Mai 2005
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlegel vom 20. März 2015.

Rosenthal am Rennsteig, 27. April 2020

Keller
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtlicher Teil

Finanzen informiert

Betreuungsentgelte für Einrichtungen der Kinderbetreuung in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig für den Monat Mai 2020:

Zur Vermeidung unbilliger Härtefälle werden die für die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer Einrichtung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig zu entrichtenden Elternbeiträge auch für den Monat Mai 2020 ausgesetzt. Durch die Gemeindekasse erfolgt für den Monat Mai kein Bankeinzug. Eltern, die den monatlich zu entrichtenden Beitrag selbst einzahlen, bitten wir um entsprechende Beachtung.

Kommunale Wohnungen zur Vermietung

Ortsteil Neundorf:

Köseleweg 10

DG rechts 51,16 m²

Kaltmiete: 4,35 €/m² zuzüglich BK

EG rechts 47,40 m²

Kaltmiete: 4,35 €/m² zuzüglich BK

1.OG rechts 45,23 m²

Kaltmiete 4,35 €/m² zuzüglich BK

Dorfbachweg 18

EG Links 57,33 m²

Kaltmiete: 4,35 €/m² zuzüglich BK

Ortsteil Pottiga:

Zur alten Schule 4

DG links 57,60 m²

Kaltmiete: 4,20 €/m² zuzüglich BK

Interessenten melden sich bitte bei Frau Gäbelein, unter der Telefonnummer 036642 /2960-18.

Eigentumswohnungen zum Verkauf

Die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beabsichtigt Eigentumswohnungen aus ihrem Bestand im OT Neundorf, **Dorfbachweg 18/20** (8 Wohneinheiten insgesamt) zu verkaufen.

Dorfbachweg 18

EG links Wohnung 1, Keller 9 und 10 - 57,33 m² Wohnfläche
112,5/1000 Miteigentumsanteile
(Verkehrswert 34.400,00 €)

Sind Sie am Erwerb einer vorgenannten Eigentumswohnung interessiert, oder haben Sie Fragen dazu, dann melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig, OT Blankenstein Rennsteig 2 in 07366 Rosenthal am Rennsteig bei Frau Gäbelein, unter der Rufnummer 036642/ 2960-18 oder per E-Mail unter Finanzen@rosenthal-am-rennsteig.de

Bauplätze!

In folgenden Ortsteilen der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig stehen vollerschlossene Bauparzellen für Bauinteressenten zur Verfügung.

OT Neundorf	Baugebiet „An der Kuppel“	Preis: 46,02 €/m ²
OT Schlegel	Baugebiet „In den Beunten“	Preis: 35,79 €/m ²
OT Harra	Baugebiet „An der Not“	Preis: 47,55 €/m ²
OT Blankenberg	Baugebiet „Flurweg“	Preis: 39,00 €/m ²
OT Pottiga	Baugebiet „Waldstraße“	Preis: 32,38 €/m ²
		Preis: 27,27 €/m ²

Das Einwohnermeldeamt informiert

BITTE BEACHTEN!

Neuausstellung von Dokumenten

Werte Bürgerinnen und Bürger, aus gegeben Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Neuausstellung von Dokumenten (Reisepass, Bundespersonalausweis, Kinderreisepass) nur noch mit Vorlage von Geburts- bzw. Eheurkunde erfolgt.

gez. i.A. Peter
Einwohnermeldeamt

BITTE BEACHTEN!

Bei Zuzug vorzulegende Unterlagen bezogen auf die anzumeldenden Personen

- alle vorhandenen Dokumente (Kinderausweis, Personalausweis, Reisepass)
- Geburtsurkunde
- Eheurkunde
- Scheidungsurteil
- Vaterschaftsanerkennung
- Sorgerechtersklärung
- Zustimmungserklärung des nicht mitzuziehenden Elternteils bei gemeinsamem Sorgerecht
- **Wohnungsgeberbestätigung/-bescheinigung nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)**

gez. i.A. Peter
Einwohnermeldeamt

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Laut § 50 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, sowie Presse oder Rundfunk, auf deren Ersuchen eine Melderegisterauskunft zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erteilen.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dies erfolgt schriftlich in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig im Einwohnermeldeamt zu den bekannten Öffnungszeiten.

gez. i. A. Peter
Einwohnermeldeamt

Das Hauptamt informiert

Die Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig bleibt am 22.05.2020 geschlossen.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Planung Ihrer Behördengänge, dass die Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig

am Freitag, den 22.05.2020,

geschlossen bleibt.

Im Besonderen weisen wir darauf hin, dass Ihnen deshalb auch das Einwohnermeldeamt an diesem Tag nicht zur Verfügung steht.

Keller
Bürgermeister

Wichtig: Anschriften richtig mitteilen!

In letzter Zeit kam es vermehrt zu Schwierigkeiten bei der Postzustellung.

Wir bitten Sie, unbedingt auf die richtige Schreibweise Ihrer Adresse zu achten.

Bei der Meldung Ihrer Anschrift bei Ihren Vertragspartnern, Kunden - aber auch für private Zwecke, haben Sie nach folgendem Muster zu verfahren:

Max Mustermann
Musterstraße 18
07366 Rosenthal am Rennsteig

Das Ordnungsamt informiert

Hinweise zur Anmeldung eines Kindertagesstättenplatzes

Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz nach § 2 Abs. 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) haben alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr, deren Hauptwohnsitz sich innerhalb Thüringens befindet.

Im Mai 2020 beginnen die Bedarfsplanungen für das Kindergartenjahr 2020/2021. Grundlage hierfür bilden die angemeldeten Kinder im Zeitraum **01.09.2020 - 31.08.2021**. Sollten Sie für Ihr Kind in diesem Zeitraum einen Kita Platz benötigen, bitten wir um rechtzeitige Anmeldung.

Die Anmeldung für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung ist verbindlich und kann aus organisatorischen Gründen nur einmal für das laufende Kindergartenjahr geändert werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, Frau Roßner, unter der Telefon Nummer 036642 - 296 016 zur Verfügung.

gez. Roßner
Ordnungsamt

Vereine und Verbände

Absage Sonnenwendfeuer

Liebe Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde!

In Anbetracht der durch die Corona-Krise entstandenen Einschränkungen findet in diesem Jahr **kein** Sonnenwendfeuer auf dem Seibiser Marienberg statt.

Wir bitten alle Einwohner und Gäste, kein Altholz auf dem Marienberg abzulagern.

Vielen Dank für euer Verständnis.

Der Vorstand der Ortsgruppe Seibis des Frankenwaldvereins

Touristinformation

Ab 25.05.2020 ist das Museum „RENNSTEIG und MEE(H)R“ in Blankenstein wieder geöffnet.

**Sonderöffnungszeiten:
Pfungstsonntag, 31.05.2020
Pfungstmontag, 01.06.2020
jeweils von 12:00 bis 17:00 Uhr**

Die Besucherzahlen sind beschränkt, es gelten die allgemeingültigen Hygienevorschriften und Abstandsregeln, sowie das Tragen einer Mund-Nase-Maske.

Derzeit sind 3 Sonderausstellungen im Museum „Rennsteig und Mee(h)r“ zu sehen:

„Johann und seine Weiber baden heute....“

„Ölgemälde aus der Sammlung von Familie Holtz“ (Nachfahren d. Rittergutbesitzers) vom Rittergut und Rest der Burganlage Blankenberg

„Zinnfigurenausstellung“ von Peter Stöhr aus Bad Lobenstein

- 1 Diorama ReuBenzug 1632 (Lobenstein nach Nordhalben)
- 1 Diorama Westernpost dazu div. Figuren aus Westernfilmen
- die größte Zinnfigur „Offizier der Leibgarde 1806“, die durch Lobenstein gezogen ist.
- Kleindioramen „Diana nach der Jagd“, Bierherstellung usw.
- der Lobensteiner „Fäblesecher, der Rennsteigwanderer und Persönlichkeiten aus Blankenstein

Parallel öffnet die Touristinformation ab 25.05.2020 im Museum „Rennsteig & Mee(h)r“.

**Öffnungszeiten für das Museum und die Touristinformation:
Montag bis Sonntag 12:00 Uhr - 17:00 Uhr**

Kurzfristige Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben!

Blankenstein, den 06.05.2020

Touristinformation Rosenthal am Rennsteig
Hauptstraße 15 (gegenüber Pforte MERCER)
07366 Rosenthal am Rennsteig

Tel. 036642 297974 (im Museum)
E-Mail: touristik-info@blankenstein-am-rennsteig.de
Website: www.touristik-info@blankenstein-am-rennsteig.de

Sonstiges

Öffnungszeiten der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 11:00 Uhr

Sprechzeiten

**des Kontaktbereichsbeamten/
der Kontaktbereichsbeamtin**

im Ortsteil Blankenstein
immer donnerstags

13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen der Volkshochschule

Das Team der Volkshochschule Saale-Orla-Kreis möchte alle Teilnehmer*innen und Interessierte informieren, dass aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens während der Covid-19-Pandemie keine Kurse fortgeführt oder neu gestartet werden dürfen.

Für Deutschkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gelten gesonderte Regeln.

Über aktuelle Neuigkeiten, die sich aufgrund der Lockerungen der Einschränkungen ergeben, informieren wir Sie auf unserer Internetseite www.vhs-sok.de und in der Tagespresse.

Das Team der Volkshochschule ist weiterhin telefonisch und per E-Mail für Sie erreichbar. Bleiben Sie gesund.

Neu: Mobiles Seniorenbüro auf drei Standorte erweitert

Sprechzeiten nun in Blankenstein, Remptendorf und Wurzbach, derzeit nur telefonische Beratung möglich

Der Landkreis Saale-Orla und die Diakoniestiftung bieten das mobile Seniorenbüro seit einem Jahr in Wurzbach an. Das Angebot hat sich etabliert. Vielen Menschen kann geholfen werden. Nun wurde eine Erweiterung um die Orte Rosenthal am Rennsteig und Remptendorf möglich. Unterstützt wird das Kontaktbüro von der Deutschen Fernsehlotterie, dem Landesprogramm „Familie eins 99 - solidarisches Zusammenleben der Generationen“ und dem Diakonie-Förderverein Christopherus.

Ansprechpartnerin ist Frances Müller. Sie bietet Beratung zu Pflege und Demenz sowie sämtlichen anderen Themen das Alter betreffend an und erfreut sich zahlreicher Anfragen. Die Beratung findet an verschiedenen Tagen in den drei Orten statt. Das Angebot ist kostenfrei, unverbindlich und für jeden offen. Auf Wunsch kommt Frau Müller zum Hausbesuch. Doch so lange die Kontakteinschränkungen wegen der Corona-Epidemie bestehen, findet die Beratung telefonisch statt.

„Wir nehmen uns der Themen an, die Ihnen am Herzen liegen und suchen gemeinsam nach individuellen Lösungen. Bei Bedarf organisieren wir Fahrdienste, Schulungen, Kurse und Treffpunkte für Begegnungen. Häufig unterstützen Familien ihre Eltern und Großeltern mit viel Engagement. In dieser verantwortungsvollen Aufgabe begleiten wir Sie entsprechend Ihrer Vorstellungen. Gern sind wir auch beim Ausfüllen von Anträgen behilflich“, erklärt Frances Müller das Angebot und versichert absolut vertraulich und Trägerneutral zu arbeiten.

Sprechzeiten (sobald wieder möglich):

Blankenstein Museum, dienstags 9 - 12 Uhr
Remptendorf Rathaus, donnerstags 9 - 12 Uhr
Wurzbach Rathaus, montags 9 - 12 Uhr

Kontakt:

Mobiles Seniorenbüro Wurzbach-Remptendorf-Rosenthal am Rennsteig

Ansprechpartnerin: Frances Müller

Mobil: 0151 - 20380240

Mail: Fr.Mueller@diakonie-wl.de

Zu den Aufgaben des Seniorenbüros zählen folgende Schwerpunkte:

- Neutrale Ansprechperson und Beratung zu allen Lebenssituationen (Aktivitäten, Gesundheit, Pflege, Wohnen, Sterben)
- Koordination von Angeboten (Schulungen, Veranstaltungen)
- Vernetzung und Nutzung von regionalen Angeboten und Strukturen,
- Unterstützung bei Formalitäten (Krankenkasse, MDK)

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Blankenberg

In Thüringen sind Gottesdienste in kurzer Form und unter den Bestimmungen des Infektionsschutzes ab Mai wieder möglich. Die Gemeindeglieder im **Kirchspiel Blankenberg** laden dazu herzlich ein:

Sonntag, 10.5.

09.30 Uhr Pottiga Gottesdienst
10.30 Uhr Frössen Gottesdienst

Sonntag, 17.5.

09.30 Uhr Ullersreuth Gottesdienst
10.30 Uhr Hirschberg Gottesdienst
13.30 Uhr Blankenberg Taufgottesdienst

Himmelfahrt, 21.5.

09.30 Uhr Sparnberg Gottesdienst
10.30 Uhr Pottiga Gottesdienst

Sonntag, 24.5.

09.30 Uhr Frössen Gottesdienst
10.30 Uhr Blankenberg Gottesdienst

Donnerstag, 28.5.

20.00 Uhr Sparnberg Abendandacht

Pfingstfest, 31.5.

09.30 Uhr Pottiga Gottesdienst
10.30 Uhr Ullersreuth Gottesdienst
13.30 Uhr Hirschberg Gottesdienst

Pfingstmontag, 1.6.

14.00 Uhr Sparnberg Gottesdienst am Saaleufer
Bitte Sitzgelegenheit mitbringen!

Sonntag, 7.6.

09.30 Uhr Blankenberg Gottesdienst
10.30 Uhr Frössen Gottesdienst

Sonntag, 14.6.

09.30 Uhr Ullersreuth Gottesdienst
10.30 Uhr Hirschberg Gottesdienst

Donnerstag, 18.6.

20.00 Uhr Hirschberg Abendandacht



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Herausgeber und Redaktion: Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, OT Blankenstein, Rennsteig 2, 07366 Rosenthal am Rennsteig, Tel.: 03 66 42 / 29 60 0, Fax: 03 66 42 / 29 60 28

Gesamtherstellung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für Anzeigen: David Galandt, LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: **OL.WITTICH.DE**